



Vermögensnachweis und Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024

PRÜFUNGSBERICHT

Schering Stiftung
Berlin

Schering Stiftung

S0173

Vermögensnachweis zum 31.12.2024

Grundstockkapital	31.12.2024	31.12.2023
Errichtungskapital am 01.01.	20.000.000,00	20.000.000,00
Kapitalveränderung		
Zugang	0,00	0,00
Entnahme aus dem Errichtungskapital	0,00	0,00
Auszahlung	0,00	0,00
Errichtungskapital zum Stichtag	20.000.000,00	20.000.000,00
Zustiftungskapital am 01.01.	15.130.157,00	15.130.157,00
Kapitalveränderung		
Zugang	0,00	0,00
Entnahme aus dem Zustiftungskapital	0,00	0,00
Auszahlung	0,00	0,00
Zustiftungskapital zum Stichtag	15.130.157,00	15.130.157,00
Grundstockkapital zum Stichtag	35.130.157,00	35.130.157,00
Umschichtungsergebnis		
Umschichtungsergebnis am 01.01.	500.000,00	-546.862,42
Veräußerungsgewinne	1.352.204,23	1.901.467,62
Veräußerungsverluste	-9.597,46	0,00
Zuschreibungen	0,00	88.145,00
Abschreibungen	0,00	-343.959,00
Entnahme in die Mittel	-1.042.606,77	-598.791,20
Umschichtungsergebnis zum Stichtag	800.000,00	500.000,00
Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		
Freie Rücklage am 01.01.	4.380.828,91	4.380.828,91
Einstellung Rücklage		
Einstellung lfd. Jahr	16.461,19	0,00
Einstellung Vorjahre	283.538,81	0,00
Entnahmen Rücklage		
Zur Zuführung zum Stiftungskapital	0,00	0,00
Zur Zuführung zu den Stiftungsmitteln	0,00	0,00
Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	4.680.828,91	4.380.828,91
	40.610.985,91	40.010.985,91

Schering Stiftung

S0173

Vermögensnachweis zum 31.12.2024

Stiftungsmittel	31.12.2024	31.12.2023
Stiftungsmittel am 01.01.	90.311,74	16.077,24
Veränderung Stiftungsmittel		
Zugänge		
Zuwendungen zur unmittelbaren Vergabe	5.000,00	5.020,00
Zuwendungen Projektförderung	0,00	0,00
Zinsen / Dividenden	465.266,82	420.388,03
Mittelrücklauf früherer Jahre	1.656,68	0,00
Entnahme a.d.freien Rückl. § 62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	1.189,95
Zuführung aus Umschichtungsergebnis	1.042.606,77	598.791,20
Zugänge	1.514.530,27	1.025.389,18
Abgänge		
Satzungsmäßige Leistungen	-932.180,66	-922.106,16
Zinsen und Bankgebühren	-3.666,93	-2.124,30
Einstellung i.d. freie Rückl. § 62 Abs. 1 AO	-16.461,19	0,00
Einstellung gem. § 62 Abs. 1 AO Vorjahr	-283.538,81	0,00
Abschreibungen Anlagevermögen	0,00	-1.078,77
Verwaltungsentgelt	-25.317,25	-25.471,95
Sonstiges	-322,57	-373,50
Abgänge	-1.261.487,41	-951.154,68
Stiftungsmittel zum Stichtag	343.354,60	90.311,74
Veränderung Stiftungsmittel	253.042,86	74.234,50
<u>Buchwert Gesamtvermögen</u>	<u>40.954.340,51</u>	<u>40.101.297,65</u>

Schering Stiftung, Berlin

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024

	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
I. Andere Sachanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1,00
II. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere	35.447.341,85	35.856.443,43
2. Geschlossener Immobilienfonds	500.000,00	500.000,00
3. Übrige Beteiligungen	1.000,00	1.000,00
III. Kassen- und Kontobestände (aktive Konten)		
1. Barbestand	47,75	197,89
2. Girokonten	5.008.795,14	3.747.817,09
IV. Forderungen	1.000,00	1.000,00
V. Verbindlichkeiten	-3.844,23	-5.161,76
	40.954.340,51	40.101.297,65

6 Bescheinigung des unabhängigen Abschlussprüfers

Die Bescheinigung haben wir wie folgt erteilt:

Bescheinigung des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Schering Stiftung, Berlin

Wir haben den Vermögensnachweis sowie die Vermögensübersicht unter Einbeziehung der Buchführung der Schering Stiftung, Berlin, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Durch § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht nach den in der Anlage 2 „Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht“ dargelegten Rechnungslegungsgrundsätzen liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung sinngemäß nach § 317 HGB und § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes und unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Vermögensnachweis sowie Vermögensübersicht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Vermögensnachweis und die Vermögensübersicht den in der Anlage 2 „Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht“ dargestellten Rechnungslegungsgrundsätzen.

Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 3. Juni 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Grittern
Wirtschaftsprüfer

Schumacher
Wirtschaftsprüfer

Erläuterungen zur Aufstellung des Vermögensnachweises und der Vermögensübersicht

Der Vermögensnachweis zeigt die Entwicklung des Gesamtvermögens unterteilt in die Kategorien Grundstockkapital, Umschichtungsergebnis, freie Rücklage und Stiftungsmittel. Basis des Vermögensnachweises ist die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung.

Im Grundstockkapital werden alle Veränderungen gezeigt, die sich aufgrund von Zuwendungen in das zu erhaltende Vermögen sowie Zuführungen aus der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO ergeben. Umschichtungen des Grundstockvermögens werden separat im Posten „Umschichtungsergebnis“ ausgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Beschlussfassung dem zu erhaltenden Grundstockkapital zugeführt wurden (Zuführungskapital). Sie können gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Zudem werden Ab- und Zuschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, sofern diese dem Grundstockvermögen zuzurechnen sind, im Umschichtungsergebnis erfasst.

Die freie Rücklage zeigt die Entwicklung unter Einbeziehung der Zuführung und Entnahme von Mitteln für die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

In der Entwicklung der Stiftungsmittel werden alle Einnahmen und Ausgaben gezeigt, die nicht das Stiftungsvermögen betreffen, sondern die laufenden zeitnah zu verwendenden Mittel. Des Weiteren erscheinen in der Entwicklung der Stiftungsmittel auch planmäßige Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Einstellungen in bzw. Entnahmen aus der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO. Schließlich werden in der Entwicklung der Stiftungsmittel auch Zuführungen aus dem Ergebnis aus Vermögensumschichtungen gezeigt, soweit dieses in Übereinstimmung mit § 4 der Satzung zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet wird.

Die Bewertung der in der Vermögensübersicht angesetzten Vermögensposten orientiert sich an den Regelungen des HGB.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet, reduziert um die planmäßige Abschreibung für diese Anlagegüter. Kunstgegenstände, die von Nachwuchskünstlern im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit angeschafft werden, werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe unter den satzungsmäßigen Leistungen erfasst.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten und in der Folge nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, um Vermögensgegenstände auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, vorausgesetzt, es handelt sich um eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung. Bestehen die Gründe für den niedrigeren Wertansatz nicht mehr, wird eine Wertaufholung maximal bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten vorgenommen. Bei Rentenpapieren bzw. Anleihen wird von einem Halten bis zur Endfälligkeit ausgegangen. Da diese Wertpapiere grundsätzlich eine Rückzahlung zu 100 % am Ende der Laufzeit garantieren, werden die Wertpapiere bei gesunkenen Kurswerten nur auf den Nominalwert abgewertet, wenn ein Kauf zu einem Preis oberhalb des Nominalwertes erfolgt ist.

Sonstige Forderungen sowie Kassen- und Kontobestände werden mit ihrem Nennwert angesetzt und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Dabei werden sonstige Vermögensgegenstände unverändert lediglich für einen Rückforderungsanspruch aus einer doppelten Zahlung angesetzt. Alle übrigen Forderungen werden erst mit ihrem Zufluss in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung und als Zugang in den Stiftungsmitteln erfasst.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden mit Ausnahme von Verpflichtungen aus Lohn und Kirchensteuer (TEUR 3) sowie Verpflichtungen aus Kreditkartenabrechnungen (TEUR 1) für das Haushaltsjahr 2024, die erst in 2025 zur Auszahlung gelangt sind, nicht angesetzt.